

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemeinsam mit meiner Kollegin Frau Gutte möchte ich Ihnen heute unsere Tätigkeit der Erhaltung der im Volksmund so genannten „Kriegsgräber“ in Berlin näher bringen. Wir gehören zur Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und sind als oberste Landesbehörde zuständig für die Gesamtheit dieser Gräber im Land Berlin. Da Berlin ein Stadtstaat ist, haben wir hier nicht die in Flächenstaaten zwischengeschaltete Kreisebene, sondern wir haben den direkten Kontakt zu allen Friedhofsträgern, die sowohl konfessionelle, als auch kommunale sein können.

Ich möchte in meinem Vortrag kurz auf die rechtliche Grundlage, die Zahlen und Fakten sowie unsere Aufgabenstellung am Beispiel Berlins eingehen. Die Grundlage für diese Tätigkeit ist ein Bundesgesetz und zwar das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Die ursprüngliche Fassung ist vom 1. Juli 1965 und wurde zuletzt im Jahr 2004 geändert. Gemäß diesem Gesetz liegt die Zuständigkeit für diese Opfergräber innerhalb Deutschlands in den jeweiligen Bundesländern. Daher ist im Land Berlin unsere Verwaltung für diese ministerielle Aufgabe zuständig. Der sicherlich allen bekannte Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. betreut dagegen im Auftrag der Bundesregierung auf der Grundlage bilateraler Abkommen mit den entsprechenden Staaten die Soldatengräber des I. und II. Weltkrieges im Ausland.

Grundlage für die heutige Sorge um die Gefallenen und Verwundeten aus Kriegsgeschehen sind die Genfer Konventionen von 1949, die den Umgang mit diesen regeln. In früheren Jahrhunderten zog man in den Kampf und wer nicht zurückkam, von dessen Schicksals erfuhren die Angehörigen nichts mehr. Meist blieben die Gefallenen auf den Schlachtfeldern zum Fraß von Tieren zurück, wenn nicht die eigenen Truppen sie verscharren konnten. Diese katastrophalen Zustände bewegten Henri Dunant hiergegen etwas zu tun und so veranlasste er 1864 den Abschluss der ersten Genfer Konvention und gründete das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.

Dieses heutige Gräber-Gesetz dient dem Zweck des mahnenden Totengedenkens und soll die schrecklichen Ausmaße von Krieg dokumentieren und die Erinnerung daran wach halten. Gleichsam soll es ein Appell an nachfolgende Generationen sein, weitere Kriege zu verhindern. Die Opfer können sowohl zivile Personen als auch Militär-angehörige sein, unabhängig von deren nationaler Zugehörigkeit oder ihrer religiösen Einordnung. Neben den vielen Opfern europäischer Abstammung, haben wir auch Opfer aus asiatischen und afrikanischen Nationen sowie den gesamten Commonwealth-Staaten in Berlin verzeichnet. Somit sind auch fast alle möglichen Religionen hier vertreten und zu beachten.

Das Gesetz stellt auf zehn unterschiedliche Opfergruppen ab, dies sind in Berlin hauptsächlich Soldaten des I. und II. Weltkriegs, zivile Bombenopfer, KZ-Opfer sowie Zwangsarbeiter und Flüchtlinge. Für die verschiedenen Opfergruppen gelten unterschiedliche Zeiträume der Todeszeit und auch die Todesursache spielt eine Rolle für die Aufnahme in die öffentliche Obhut. Selbstverständlich gehören auch die Toten aus der Zeit des Kalten Krieges, die Mauertoten, unter diese Unterschutzstellung. Sie sind zeitlich gesehen die letzten, die unter das Gräbergesetz gezählt werden. Da die Bundeswehr heutzutage auch im Ausland tätig ist, gibt es bedauernswerter Weise leider wieder getötete Soldaten. Diese werden zwar mit Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland bestattet, sie fallen aber nicht unter das Gräbergesetz.

Zitat dieser zehn Opfergruppen aus dem Gräbergesetz:

1. Gräber von Personen nach § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 25),
2. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. März 1952 während ihres militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefallen oder tödlich verunglückt oder an den Folgen der in diesen Diensten erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind, ferner Gräber von Personen, die während der Kriegsgefangenschaft oder an deren Folgen bis 31. März 1952 oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft gestorben sind,
3. Gräber von Zivilpersonen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. März 1952 durch unmittelbare Kriegseinwirkung zu Tode gekommen oder an den Folgen der durch unmittelbare Kriegseinwirkungen erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
4. Gräber von Personen, die als Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen seit dem 30. Januar 1933 ums Leben gekommen sind oder an deren Folgen bis 31. März 1952 gestorben sind,
5. Gräber von Personen, die auf Grund von rechtsstaatswidrigen Maßnahmen als Opfer des kommunistischen Regimes ums Leben gekommen sind oder Gesundheitsschäden erlitten haben, an deren Folgen sie innerhalb eines Jahres nach Beerdigung dieser Maßnahmen gestorben sind,
6. Gräber von Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die in der Zeit seit 1. September 1939 während der Umsiedlung bis 8. Mai 1945 oder während der Vertreibung oder der Flucht bis 31. März 1952 gestorben sind,
7. Gräber von Deutschen, die in der Zeit seit 1. September 1939 verschleppt wurden und während der Verschleppung oder innerhalb eines Jahres nach ihrer Beendigung an den Folgen der dabei erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
8. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 in Internierungslagern unter deutscher Verwaltung gestorben sind,
9. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 zur Leistung von Arbeiten in das Gebiet des Deutschen Reichs verschleppt oder in diesem Gebiet gegen ihren Willen festgehalten worden waren und während dieser Zeit gestorben sind,
10. Gräber der von einer anerkannten internationalen Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort oder nach ihrer Überführung in eine Krankenanstalt in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 30. Juni 1950 gestorben sind. Ist die Verwaltung des Sammellagers nach dem 1. Juli 1950 in die Zuständigkeit deutscher Stellen übergegangen, tritt der Tag vor der Übernahme in deutsche Verwaltung an Stelle des 30. Juni 1950.

Von den in der gesamten Bundesrepublik Deutschland unter dieses Gesetz fallenden rund 840.000 Einzelgräbern und 500.000 m² Sammelgrabfläche befinden sich etwa 89.000 Einzelgräber und 82.000 m² Sammelgrabfläche im Land Berlin. Dies ist bei 16 Bundesländern ein sehr hoher Anteil. Hier ist noch anzumerken, dass ein Einzelgrab in den Kriegszeiten oft nicht nur für einen Toten bestimmt war, sondern z. B. nach Fliegerangriffen wurden die Opfer oder das was von ihnen übrig war, zusammen in ein Grab, oft auch in einen Sarg gelegt, so haben wir oft Mutter mit Kind oder Kindern, aber auch ganze Hausgemeinschaften in **einer** gemeinsamen Grabstelle. Auch bei der Auflösung der vielen Notbegräbnisse aus den Endkämpfen wurden mehrere Tote, meist

unbekannte, in einem Grab bestattet. Die Anzahl der Toten ist daher weit höher, als die oben genannte Zahl der Einzelgräber.

Ein Sammelgrab ist eine Bestattungsform, die dem Krieg oder anderen Notzeiten geschuldet ist. Um auftretende Seuchengefahr zu verhindern, wurden die Toten schnellstmöglich in große, geöffnete Reihen auf einem Friedhof beigesetzt, meist aus der Not heraus ohne Sarg und wie wir sagen, mit Schulterchluss.

Die einzelnen Gräber werden in bundesweit einheitlichen Listen nachgewiesen. In Berlin hat ein inhaltlich gleiches Exemplar außer unserer Verwaltung noch der entsprechende Friedhof, die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt) und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge.

Daneben gibt es zu jedem einzelnen Grab eine Karteikarte mit den Daten des betreffenden Toten und etlichen für uns wichtigen Informationen. Diese Karteikarten wurden von uns mittlerweile eingescannt, d. h. es wurden Name, Vorname und Geburtsdatum ausgelesen, die restlichen Daten müssen wir im Laufe der Zeit eingeben. Diese Aktion jedoch versetzt uns in die Lage, heute, bei entsprechenden Suchanfragen mit dem Namen, Berlin weit im Computer suchen zu können. Vorher hätten wir bei Nachfragen jeden, der ca. 220 Friedhöfe und Begräbnisplätze manuell in der Kartei durchsuchen müssen, dies war nicht zu leisten. Nicht nur Einzelpersonen aus Osteuropa suchen vermehrt nach ihren Angehörigen, sondern sehr häufig erreichen uns Nachfragen diverser Organisationen, wie z. B. Rotes Kreuz, internationaler Suchdienst München, Bad Arolsen etc.

Zu unserer Aufgabe zählt des weiteren die Erhaltung dieser Gräber. Zu den Unterhaltungsmaßnahmen, die durch Bundesmittel finanziert werden, zählen Anlegung, Instandsetzung und Pflege. Unserer Verwaltung obliegt die Einrichtung und die Ausstattung dieser Gräber mit entsprechenden Grabkennzeichnungen. Der Bund erstattet den Ländern in diesem Zusammenhang die Kosten der Instandsetzung und Pflege. Die Friedhofsträger (kommunale und konfessionelle) erbringen im Auftrag unserer Senatsverwaltung die Pflegeleistungen und erhalten dafür die entsprechenden Mittel von uns. Die korrekte Durch- bzw. Ausführung der Pflege wird wiederum von uns kontrolliert. Eine immergrüne, winterharte Bepflanzung ist der Anspruch aus dem Gräbergesetz. Dies sind in der Regel eben Rasenflächen, jedoch ist auch oft die friedhofstypische Bepflanzung mit Efeu vorzufinden. Eine Wechselbepflanzung mit Blumen ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

Die Grabkennzeichnung selber wird dann wieder durch uns vorgenommen. Das Gräbergesetz schreibt einheitliche, einfache und dauerhafte Grabzeichen vor. Bei Einzelgräbern gibt es in Berlin seit gut 40 Jahren eine Vollkeramik mit den Personendaten des bzw. der Toten in dem betreffenden Grab. Diese liegende Rechteckform wurde aus verschiedenen Gründen gewählt. Zum einen hätte es auf Grund der vielen verschiedenen Religionszugehörigkeiten der Toten mit einer Kreuzform berechnigte Animositäten geben können und zum anderen hat eine stehende Variante oft Probleme mit der Standfestigkeit, sie wird dann zu einer Gefahrenquelle für Besucher. Bei Sammelgräbern werden die Daten der in diesem Grab liegenden Toten auf einer Bronzetafel wiedergegeben. Die Bronzeplatte wird auf einem Granitpultsockel befestigt.

Im Prinzip sind in Berlin alle diese Gräber eingerichtet, jedoch kommen jährlich noch einige wenige Gräber dazu und zwar sind dies die Skelett-Funde, die bei Bauarbeiten in Berlin immer wieder auftreten. Bei einem solchen Fund muss die Polizei zuerst ausschließen, dass es sich um einen Todesfall aus den jüngeren Jahren handelt, denn dann wäre es ihr Aufgabengebiet. Wenn bei dem Fund noch Gegenstände aus der Zeit des II. Weltkriegs z. B. Koppelschloss, Stiefel oder Münzen dabei sind, ist unsere Zuständigkeit gleich ersichtlich. Ansonsten muss die Gerichtsmedizin die Liegezeit in der Erde feststellen. Auch prüfen wir anhand des Fundortes, ob es sich nicht um einen ehemaligen Begräbnisplatz handelt. Die heutigen Skelett-Funde sind fast ausschließlich aus dem Bereich des ehemaligen Ostteil Berlins, denn durch die vielen Bautätigkeiten im ehemaligen Westteil und die gezielte Munitionssuche sind hier die Funde eigentlich abgeschlossen.

Da ein jeder Baustop, um gefundene Gebeine zu bergen und zu bestimmen, jedoch den Bauherren mit Kosten belastet, da die Bautätigkeit erst weitergehen kann, wenn sicher ist, alle Gebeinsreste gefunden zu haben, vermuten wir leider sehr stark, dass die Parole an die Poliere ergeht, möglichst keine Funde zu machen. Wir sind daher auf die ethisch/moralische Verantwortung von Bauarbeitern angewiesen, die sich dann, meist anonym, an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge wenden, der uns dann informiert. Uns direkt anzusprechen erweist sich als sehr schwierig, da die meisten Leute den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. durch seine Spendensammelaktionen aus den Herbstmonaten wohl kennen, jedoch nicht uns, als hier zuständige Behörde.

Die interessantesten Funde der letzten Jahre sind z. B. die vielen Gebeine, die bei der Baumaßnahme Lehrter Bahnhof zu Tage traten. Die erste Vermutung der Gerichtsmedizin, es seien zivile Todesopfer der Beschüsse von Flüchtlingswagons auf dem Bahnhof, erwiesen sich später als unrichtig. Vielmehr handelte es sich um Tote aus den napoleonischen Kämpfen, die dann ihre letzte Ruhe in Stahnsdorf erhielten mit einem ökumenischen Gottesdienst. Ein weiterer Fall ist der Fund eines Soldaten im Bereich der Topographie des Terrors. Hier waren die Archäologen die ersten bei der Bergung des Skeletts und es kostete uns viel Mühe und Überzeugungskraft, damit auch dieser Tote ein Grab in der geschlossenen Opfergräberanlage eines Friedhofs erhielt. In ganz seltenen Fällen wird mit dem Skelett auch eine Erkennungsmarke gefunden. Hier besteht dann in Zusammenarbeit mit der WAST die Möglichkeit der Entschlüsselung und der Klärung eines Schicksals.

In den letzten 10 Jahren haben wir die Skelette von 32 Soldaten gefunden, hiervon konnten 4 identifiziert werden. Daneben gab es noch die Funde von 17 unbekanntem Männern, 3 unbekanntem Frauen und 4 unbekanntem Kindern, die alle dann Gräber in geschlossenen Opferanlagen verschiedener Friedhöfe erhalten haben. Für solche Fälle der Skelett-Funde, als auch für unsere Verlegungen werden die gleichen Gebeinskisten genommen, die der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. für seine Arbeiten im Ausland nutzt, z. B. in Osteuropa oder im Bereich der ehemaligen Sowjetunion.

Auch die Gräber der ausländischen Toten der Alliierten sind in Berlin in großen geschlossenen Anlagen zusammengefasst. So zum Beispiel das britische Gräberfeld mit 1170 Gräbern und das italienische Gräberfeld mit 1658 Gräbern auf dem ev. Südwest-Friedhof Stahnsdorf. Beide Anlagen stammen aus dem I. Weltkrieg. Für den II. Weltkrieg gibt es auch noch eine britische Gräberanlage mit 3589 Gräbern als eigenen

Friedhof an der Heerstraße und ein italienisches Gräberfeld mit 1177 Gräbern auf dem kommunalen Friedhof Potsdamer Chaussee.

Einmalig in Gesamtdeutschland sind die drei Sowjetischen Ehrenmale in Berlin. Diese sind allesamt Soldatenfriedhöfe aus dem II. Weltkrieg. Da gibt es einmal die Anlage in Tiergarten an der Straße des 17. Juni, hier sind ca. 2.500 Toten bestattet. Unmittelbar nach Ende des II. Weltkriegs wurde diese Anlage auf Befehl der Roten Armee von deutschen Arbeitskräften errichtet. Einweihung der rund 60.400 m² großen Anlage war am 11. November 1945. Da die Unterlagen für diese sowjetischen Ehrenmale nicht so differenziert sind wie die britischen und italienischen Akten können wir hier nur von ungefähren Zahlen sprechen. Beim Sowjetischen Ehrenmal Treptow sprechen wir von rund 7.200 Toten. Die Anlage wurde zwischen Juni 1946 und Mai 1949 errichtet und hat flächenmäßig eine Größe von rund 100.000 m².

Das Sowjetische Ehrenmal Schönholz wurde von Mai 1947 bis November 1949 gebaut. Es ist mit rund 30.000 m² flächenmäßig die kleinste Anlage, jedoch sind hier mit rund 13.200 Toten die meisten Opfer verzeichnet.

Zum Abschluss möchte ich noch einige Worte zu den übrigen Alliierten, den Franzosen und Amerikanern sagen. Da die Franzosen erst spät im Gefolge der Briten und Amerikaner nach Berlin kamen, sind hier nur sehr wenige Soldaten, jedoch etliche Zwangsarbeiter verzeichnet. Ihre Gräber liegen fast ausschließlich auf dem kommunalen Friedhof in Heiligensee, gemeinsam mit Belgiern, Holländern und Luxemburgern. Diese Anlage wurde ursprünglich von den Franzosen selber geschaffen, für alle Toten mit französisch klingenden Namen und dann später in deutsche Obhut übergeben.

Bei den Amerikanern dagegen ist es üblich, keinen Toten auf feindlichem Gebiet zu bestatten. In erster Linie gilt immer die Forderung, wenn möglich alle Toten zurück nach Amerika zu bringen und dort auf großen Soldatenfriedhöfen mit militärischem Akzenten zu bestatten. Die Toten des II. Weltkriegs, bei denen dies nicht möglich war, erhielten Gräber auf großen neu geschaffenen Friedhöfen in Frankreich, die unter amerikanischer Architekturleitung entstanden.

ENDE